8,60 Euro / B 9636 / **handwerk**-magazin.de

handwerk. magazin

05 / **2017**

für unternehmerischen Erfolg

Beachten Sie bitte besonders die Seite(n) 66 - 69

***Ab 2018 ändert sich das Gewährleistungsrecht:** Was Sie jetzt über die Reform dieses Gesetzes wissen müssen (Analyse ab Seite 16).

4 190963 608606 05

Betriebshaftpflicht
Versicherer bieten bessere Konditionen

ISO 9001 Update
Wie Sie Risiken gezielt managen

Nebenjobs
Wenn Mitarbeiter Konkurrenten werden

Ein reines GEWISSEN reicht nicht

Bis Juni wird ein Gesetz verabschiedet, das im Rahmen der Geldwäscheprävention die Dokumentationspflichten für Handwerksunternehmer verschärft – es drohen empfindliche Bußgelder. So sind Sie auf der sicheren Seite.

Autorin **Eva Neuthinger** Fotograf **Markus J. Feger**

Beim Autohaus Kuckartz mit Filialen in Aachen und Düren bezahlen manche Kunden ihren neuen Wagen bar. „Das ist natürlich nicht die Regel. Aber so ist es ihnen lieber als zu überweisen. Ware gegen Geld lautet deren Devise“, sagt Geschäftsführer Fritz Kuckartz. Damit hat der Firmenchef des Autohauses mit Kfz-Werkstatt und Lackiererei kein Problem. „Unsere Mitarbeiter sind geschult und wissen genau, welche Regeln sie bei Barverkäufen zu beachten haben“, erklärt Kuckartz. Das Unternehmen wurde bereits von Mitarbeitern der Bezirksregierung geprüft. „Sie haben uns bestätigt, dass wir alle rechtlichen Vorgaben zur Geldwäscheprävention richtig und vollständig einhalten.“ Das Autohaus hat dazu auch eine Mitarbeiterin zur Geldwäschebeauftragten ernannt. Sie ist beispielsweise Ansprechpartnerin, falls Kollegen im Verkauf Fragen haben.

Kfz-Händler, Juweliere, Bootsbauer oder Antiquitätenhändler bis hin zu Bauunternehmern: Zahlreiche Unternehmer stehen vor dem Problem, bei hohen Bargeldzahlungen ihrer Kunden strenge Regeln einhalten zu müssen. Firmen sollen den Staat unterstützen, die Geldwäsche zu bekämpfen. Wer als betroffener Unternehmer nicht kooperiert, kann mit hohen Bußgeldern bestraft werden. Das ist nicht neu. Doch seit Februar dieses Jahres liegt ein bis 26. Juni 2017 zu realisierender Gesetzesentwurf vor, der für Unternehmer zwar formal einige Vereinfachungen bringt. Andererseits aber auch signalisiert, dass die Bundesregierung der Geldwäsche verstärkt den Kampf angesagt hat. „Wir brauchen schlagkräftige Instrumente im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Deshalb bringen wir jetzt die Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie auf den Weg“, so Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble. Ein Anlass dazu waren zum einen Neuregelungen, die innerhalb der Europäischen Union realisiert werden müssen. Zum anderen aber hat die Bundesregierung die Notwendigkeit >

Rund

250

Geldwäsche-Verdachtsmeldungen gehen jährlich im Nicht-Finanzsektor bei den Behörden ein.

Die Dunkelziffer liegt laut einer Studie der Universität Halle-Wittenberg bei mindestens

15.000

Verdachtsfällen jährlich.

»Unsere Mitarbeiter wissen genau, welche Regeln sie bei Barverkäufen beachten müssen.«
Fritz Kuckartz, Geschäftsführer Autohaus Kuckartz in Aachen.

erkannt: Die vom Bundesfinanzministerium im Jahr 2016 bei der Universität Halle-Wittenberg in Auftrag gegebene „Dunkelfeldstudie“ offenbart die derzeitigen Schwachstellen der Geldwäscheprävention. „Wir werden auch mit den Ländern darüber reden, wie wir die Bekämpfung von Geldwäsche im gewerblichen Bereich in unserer föderalen Ordnung effizienter organisieren können“, so das Bundesfinanzministerium. Die Gangart der Behörden dürfte also deutlich härter werden. „Es ist zu erwarten, dass zu umfangreicheren Kontrollen übergegangen wird, bei denen auch Bußgelder verhängt werden“, warnt Karin Christ von der bayerischen Aufsichtsbehörde für Geldwäsche im mittelfränkischen Ansbach.

GELDWÄSCHE FRÜHZEITIG ERKENNEN

Die Details stehen im Geldwäschegesetz. Betroffen aus dem Handwerk ist nur, wer mit Gütern handelt. Es geht hier nicht um Waren des täglichen Bedarfs, sondern stets um Luxuswaren wie teure Boote, Schmuck oder Kraftfahrzeuge. Allerdings sollten sich auch Handwerkschefs, die nicht diesem Gesetz unterliegen, mit den Methoden und Typologien der Geldwäsche befassen und sich schützen. „Unternehmer, die leichtfertig nicht erkennen, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, können sich strafbar machen“, warnt Elisabeth Hirsch, nordrhein-westfälische Expertin für Geldwäscheprävention mit Sachgebiet „Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz“ der Bezirksregierung Arnsberg. Das oberste Gebot lautet immer: „Kenne deinen Kunden“. Im Klartext heißt das: Handwerkschefs müssen ihre Geschäftsbeziehungen überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um Geldwäsche zu erkennen. Personal ist entsprechend einzuweisen, es sind klare Handlungsanweisungen gefragt. Die geplante Richtlinie sieht vor, dass Unternehmer diese Vorgaben erfüllen müssen, wenn sie Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro annehmen oder selbst mit Scheinen ihren Einkauf in dieser Höhe tätigen. Bisher gelten spezielle Nachweispflichten erst ab 15.000 Euro.

Pflicht ist, die Daten des Kunden schriftlich in einem Dokumentationsbogen zu erfassen oder beispielweise den Pass bzw. den Personalausweis des Kunden zu kopieren und den Geschäftsvorgang zu dokumentieren. Die Unterlagen sind über fünf Jahre aufzubewahren. Ein Kunde kann den Vorgang nicht ablehnen – entweder er lässt das Kopieren seines Ausweises zu oder das Geschäft platzt. Nachzuhalten sind aber auch Geschäftsvorgänge unterhalb der Grenze von 10.000 Euro; falls der Kunde mindestens zweimal kurz hintereinander für viele Tausend Euro einkauft. Bei Auftraggebern, die häufig höhere Umsätze machen, sollte prinzipiell eine Identifizierung erfolgen und dokumentiert werden.

ABMAHNUNG ODER BUSSGELD

Bei einem Verstoß riskieren Unternehmer mindestens eine Abmahnung oder ein Bußgeld. Das kann schon passieren, falls sie zwar die Kundenidentifizierungen vornehmen, aber beispielsweise vergessen, die Rückseite des Ausweises zu archivieren, oder wenn die Kopien am Ende nicht lesbar sind. Bislang hatten die Aufsichtsbehörden oft von Bußgeldern abgesehen, weil es ihnen primär darum ging, für das Problem zu sensibilisieren. „Die Erfahrungen aus den bisher durchgeführten Kontrollen zeigen, dass sich viele Unternehmer nicht mit ihren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz auseinandergesetzt haben und sie nicht beachten“, erklärt Martin Roderfeld, Hauptdezernent der Bezirksregierung Arnsberg. Mit dem neuen Gesetz werden Bußgelder deshalb jetzt schneller eingesetzt und erheblich erhöht – auf bis zu eine Million Euro.

Besonders unangenehm: Vorgesehen ist auch eine sogenannte „Prangervorschrift“. Die jeweilige Aufsichtsbehörde kann ein Bußgeldverfahren im Internet veröffentlichen. „Das dürfte für die Firmen zu einem erheblichen Imageverlust führen“, warnt Andreas Glotz, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Beratungsunternehmens Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention in Köln. Glotz berät seit vielen Jahren Hand-

»Wir brauchen schlagkräftige Instrumente im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.«

Dr. Wolfgang Schäuble, Bundesminister der Finanzen.

Entwicklung Anzahl der Verdachtsmeldungen

Seit dem Jahr 2009 steigt die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche jährlich um mindestens zwölf Prozent, in der Regel aber um mehr als 20 Prozent an.

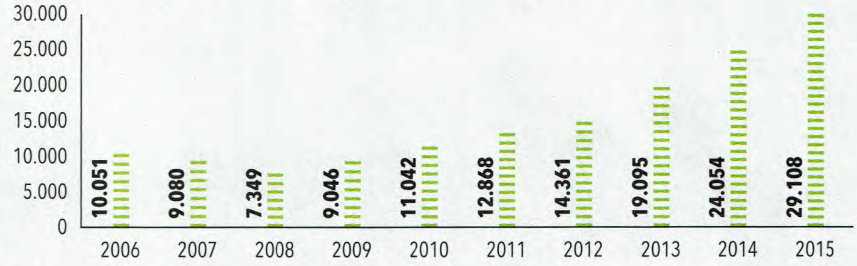

Quelle: Jahresbericht Bundeskriminalamt 2015, erschienen November 2016

Foto: Bundesministerium der Finanzen/Ilja C. Hendel; Chart: handwerk magazin

werksunternehmen bei der Geldwäscheprävention und erläutert die rechtlichen Details dazu bei zahlreichen Seminaren. Er gibt noch einen weiteren Hinweis: „Bei einem höheren Bußgeld erfolgt ein Eintrag ins Gewerbezentralregister. Solche Dokumente müssen bei Verhandlungen über Händler- oder Finanzierungsverträge vorgelegt werden. Eintragungen sind hier sicherlich nicht förderlich."

Die Mitarbeiter der Behörden kündigen sich immer vorher an. „Kontrollen können vor Ort oder schriftlich erfolgen", erklärt Christ von der Regierung Mittelfranken. Eine Prüfung kommt in der Regel ohne besonderen Anlass – es sei denn, es gibt Hinweise, etwa der Finanzbehörden. Die Firma sollte darlegen können, dass sie angemessene Vorsichtsmaßnahmen eingeführt hat. „Existiert in einem verpflichteten Betrieb kein Konzept, gehen die Behörden schnell davon aus, dass hier auch keine Prävention stattfindet", warnt Glotz.

»Existiert kein Konzept, gehen die Behörden schnell davon aus, dass im Betrieb keine Geldwäsche-Prävention stattfindet.«

Andreas Glotz, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Beratungsunternehmens Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention in Köln.

Foto: Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention

Damit ist noch nicht Schluss. Jeder nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete Unternehmer muss dem Bundeskriminalamt sowie dem zuständigen Landeskriminalamt melden, wenn der Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (siehe Checkliste). Rund 250 Meldungen vonseiten der Wirtschaft gehen jedes Jahr bei den Behörden ein. Die Dunkelziffer ist hoch. Die Experten der Universität Halle-Wittenberg gehen in ihrer Studie von mindestens 15.000 Verdachtsfällen jährlich aus. „Im Nicht-Finanzsektor ergibt sich daher eine erhebliche Diskrepanz zwischen tatsächlichen Verdachtsanzeigen und geschätzten Verdachtsfällen", so das Bundesfinanzministerium. Verstöße gegen die Meldepflicht können gravierende Folgen haben, wenn eine konkrete Geldwäschetat, eine Beihilfe oder sogar eine Mittäterschaft nachgewiesen werden können. Dann drohen Freiheitsstrafen von drei bis zu fünf Jahren. Als Handwerksunternehmer sollte man wissen: „In Deutschland gibt es kein Unternehmensstrafrecht. Daher richtet sich eine Verurteilung immer gegen die gesetzlichen Vertreter der Firma", so Glotz. Fritz Kuckartz hat damit kein Problem. Beim Autohaus wird Prävention ernst genommen. „Unser bürokratischer Aufwand hält sich insgesamt auch sehr in Grenzen. Barzahlungen in so hohen Beträgen sind ja nun nicht üblich", so der Firmenchef. hm

ramon.kadel@handwerk-magazin.de

Checkliste So verhalten Sie sich richtig

Handwerksunternehmer, die mit hochwertigen Gütern handeln, wie beispielsweise Bootsbauer, kommen bei hohen Barzahlungen ihrer Kunden öfter in Bedrängnis. Auch Bauunternehmer haben bestimmte Pflichten bei großen Beträgen. Was die Behörden erwarten:

Prävention. Das Unternehmen muss betriebliche Maßnahmen ergreifen; wie etwa die verantwortlichen Mitarbeiter schulen (beispielsweise Verkäufer, Kassenpersonal oder die Mitarbeiter der Buchhaltung). Es ist zudem eine Risikoanalyse anzufertigen. Hier sind die Kunden, die Art der angebotenen Produkte, die Bargeldakzeptanz über der Identifizierungsschwelle und die Organisationsstruktur zu bewerten.

Dokumentation. Sobald Bargeld von mehr als 15.000 Euro bzw. künftig 10.000 Euro angenommen wird, sind der Vertragspartner sowie die für ihn auftretende Person zu identifizieren. Darunter fallen etwa Boten oder Bevollmächtigte. Vom Kunden sind der Reisepass oder der Personalausweis im Original vorzulegen. Ein Führerschein reicht nicht aus. Der Ausweis muss gültig sein. Wichtig ist es, die Person und das Bild im Ausweis miteinander zu vergleichen. Der Rat der Europäischen Union hat unter www.prado.consilium.europa.eu ein Online-Register über europäische Identitätsdokumente und deren Echtheitsmerkmale veröffentlicht. Dort kann man nachsehen, wie ein Dokument im Original aussieht und welche Sicherheitsmerkmale es haben muss.

Verdachtsmeldung. Eine Verdachtsmeldung ist beim Bundeskriminalamt, Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, sowie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde im jeweiligen Bundesland einzureichen. Das sollte passieren, wenn

- die Art des Geschäfts nicht zum Kunden und dessen vermuteten wirtschaftlichen Verhältnissen passt
- der Kunde ohne nachvollziehbaren Grund weitestgehend den persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen vermeidet
- der Kunde anonym bleiben will oder versucht, seine wahre Identität zu verschleiern
- der Kunde keinen Ausweis oder Pass vorlegt und dies nicht nachvollziehbar erklärt
- der Auftraggeber ungenaue oder offensichtlich falsche Angaben macht
- der Schwellenwert bei Einzeltransaktionen offensichtlich unterschritten wird, um eine Identifizierung zu vermeiden
- Zahlungsverpflichtungen durch Dritte erfüllt werden („Strohmanngeschäfte")

Mehr zum Thema Geldwäsche
Schätzungen zufolge werden in Deutschland pro Jahr zwischen 29 und 57 Mrd. Euro Schwarzgeld gewaschen:
www.handwerk-magazin.de/geldwaesche